SATZUNG des Kleingärtnervereines

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Jungborn Reichenhain e. V.
(2) Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
(3) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz

§ 2 Zweck des Vereines

(1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Kleingartenwesens durch

- die Unterhaltung und Verwaltung einer Kleingartenanlage,
- die Beratung und Betreuung der Kleingärtner auf dem Gebiet der Gartenbewirtschaftung,
- die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingartenanlage und der einzelnen Kleingärten.

Die Kleingartenanlage ist für die Allgemeinheit geöffnet.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig und bezweckt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Interessen.
(4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines widersprechen, oder durch eine verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden (siehe § 15)
(6) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. mit der Bestimmung, es ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu nutzen, zu.
(7) Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e.V. und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die bereit ist,

- mit dem Verein einen Kleingartenpachtvertrag zu schließen,
- sich der Vereinssatzung und Gartenordnung zu unterwerfen,
- eine Aufnahmegebühr in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten; wenn beide Ehegatten bzw. Lebensgefährten die Mitgliedschaft erwerben wollen, ist die Aufnahmegebühr nur einmal zu begleichen. Mitglied des Vereines können auch juristische Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereines zu unterstützen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand formlos, schriftlich zu stellen. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift enthalten.
(3) Der Vorstand ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zugang des Antrages über die Mitgliedschaft zu befinden.
Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen. Im Falle einer zustimmenden Entscheidung ist dem aufgenommenen Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Gartenordnung zu überreichen, die damit als anerkannt gelten.
Einen ablehnenden Bescheid muss der Vorstand nicht begründen. Dieser ist nicht anfechtbar.
(4) Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und der Aushändigung eines Exemplars der Vereinssatzung gilt die Aufnahme als abgeschlossen und ab diesem Termin wird die Mitgliedschaft rechtswirksam.
Damit gilt die Vereinssatzung durch das aufgenommene Mitglied als anerkannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereines haben das Recht
- auf Gleichbehandlung,
- auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; jedes Mitglied hat eine Stimme,
- die Organe des Vereins zu wählen,
- sich in allen Fragen der Vereinstätigkeit in der Mitgliederversammlung zu äußern oder sich an den Vorstand zu wenden,
- die Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlung.
- zur Nutzung vereinseigener Anlagen und Einrichtungen.

(2) Die Mitglieder des Vereines haben die Pflicht
- das Ansehen des Vereines gegenüber der Öffentlichkeit zu wahren und am Vereinsleben teilzunehmen,
- der Übernahme eines ihren Fähigkeiten, Erfahrungen und Möglichkeiten entsprechenden zumutbaren Vereinsamtes,
- zur unentgeltlichen Arbeitsleistung, deren stundengemäßer Umfang jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird,
- den Vorstand unverzüglich über Änderungen ihres Namens und ihrer Wohnanschrift schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitgliedes,
b) durch Austritt,
c) durch Streichung aus der Mitgliederliste und
d) durch Ausschluss

§ 6 Austritt

(1) Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Für die Dauer der Kündigungsfrist gelten die Mitgliedspflichten und -rechte uneingeschränkt.
(2) Ein Mitglied, das seinen Austritt erklärt, ist im Falle des weiteren Bestehens des Pachtverhältnisses mit Wirkung des Austritts zur Entrichtung von Verwaltungs-kosten verpflichtet.
(3) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögen.

§ 7 Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Entrichtung des Pachtzinses, des Mitgliedsbeitrages oder weiterer finanzieller Umlagen und Forderungen im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Schuld nicht beglichen ist. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet am Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt oder seine Mitgliedspflichten trotz Abmahnung nicht erfüllt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den tatsächlichen Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.

(2) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden. Bis dahin ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
(3) Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann während des Ausschlussverfahrens seinen Austritt erklären.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein finanzieller Mitgliedsbeitrag zu leisten. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereines kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer zusätzlichen Umlage beschließen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.
Der Beitrag ist jährlich im voraus zu leisten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
(2) Jedes Mitglied muss, zusammen mit dem Vereinsbeitrag, seinen weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein - Pachtzins, Umlagen, Kosten für Energie- und Wasserverbrauch - nachkommen.
Die Zahlungstermine und -modalitäten sind vom Vorstand bekannt zugeben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, jedes einzelne bzw. säumige Mitglied zur Zahlung aufzufordern.
Wird in Folge Zahlungsverzug gemahnt, ist eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe der Vorstand bestimmen kann, zu entrichten. Nach erfolgloser Mahnung kann der Vorstand ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten.
Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt jener der Absendung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Betroffenen.
(3) Sind beide Ehegatten bzw. Lebensgefährten Mitglied, ist nur eine Person zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet.
(4) Die Beitragspflicht endet erst mit dem tatsächlichen Ausscheiden aus dem Verein. Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein erlöschen nicht mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Streichung.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
  Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer dem Schatzmeister und dem Beisitzer. Eine weitere Arbeitsteilung ist möglich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Je zwei der vorstehenden Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten gemeinsam.
(2) Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 1000,00 € kann der Vorstand eigenverantwortlich eingehen. Rechtsgeschäfte mit einem darüber hinausgehenden Geschäftswert bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
Ferner muss der Vorstand die Genehmigung der Mitgliederversammlung über eine Neuordnung der Pachtfläche, die Anpachtung von zusätzlichem Boden und der Verzicht von Teilpachtflächen einholen.
(3) Der Vereinsvorstand ist nicht für in einfacher Fahrlässigkeit begangene Handlungen, auf seine Funktion bezogen, haftbar.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie dem in dieser Satzung festgelegten Vereinszweck entsprechen. Er führt die Geschäfte des Vereines.
Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung.

b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Gewährleistung einer exakten Buch- und Kassenführung und Erstellung des Geschäftsberichtes für das jeweilige Geschäftsjahr, sowie ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
d) Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern.
e) Vertretung des Vereines im Verband und Durchführung der Beschlüsse des Verbandes.
f) Verwaltung und Unterhaltung der Kleingartenanlage gemäß den Verpflichtungen des Zwischenpachtvertrages.
g) Vergabe der Kleingärten auf Grund gestellter Anträge, Abschluss von Kleingartenpachtverträgen und deren Kündigung im Falle von Verstößen gegen die Gartenordnung und vertragliche Pflichten.
h) Überwachung der Einhaltung der Vereinssatzung und Gartenordnung sowie Anmeldung von Satzungsänderungen.
i) Gestaltung und Förderung des Vereinslebens.
j) Fachliche Betreuung der Vereinmitglieder.
k) Regelung des Pächterwechsels, Gewährleistung der wertmäßigen Ermittlung des Kleingartens und Durchführung der finanziellen Abwicklung im Auftrag des alten und neuen Pächters.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
(3) Der Vorstand oder andere Vereinmitglieder können vor Ablauf der Amtsdauer abgewählt werden, wenn sie die übertragenen Pflichten mangelhaft erfüllen oder für das Vereinsamt ungeeignet sind.

§ 14 Sitzung des Vorstandes und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand führt seine Sitzungen in der Regel monatlich bzw. bei Bedarf durch.
(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll soll mindestens Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.
(3) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn ihm nicht die in dieser Satzung festgelegte Anzahl von Mitgliedern angehören.

§ 15 Vergütung und Aufwendungsersatz

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.
Nachweisbare Auslagen sind zu erstatten.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten,
- bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen einer Frist von sechs Monaten
- wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 17 Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, mit Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und durch Aushang. Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.

Im Zusammenhang mit entsprechenden Sachfragen kann der Vorstand Gäste einladen.

§ 18 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Durchführung von Wahlen kann einem Wahlausschuss übertragen werden, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 20 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 % der Anwesenden ist schriftlich abzustimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel, und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
(3) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchst Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet ein vom Leiter der Wahl zu ziehendes Los.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann für eine befristete Dauer die Ausübung des Stimmrechts von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig gemacht werden.

§ 21 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Sachfragen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dieser Antrag wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgestellt und ist den Anträgen nach Abs. 2 gleichgestellt.
(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(3) Der Versammlungsleiter hat dann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
(4) Evtl. Beschlüsse aus diesen Anträgen bedürfen der nachträglichen Information aller nicht anwesenden Vereinsmitglieder bevor sie rechtskräftig werden.

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Prüfberichtes,
c) Wahl und Entlastung des Vorstandes, der Buchprüfer und ständiger sowie zeitweiliger Ausschüsse,
d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages, sowie der Belastung der Mitglieder mit Umlagen, Bestimmung der Höhe und Verwendungszweck auf Vorschlag des Vorstandes. Festsetzung der Fälligkeit des Pachtzinses und anderer gesetzlicher Abgaben.
   Die Umlagen dürfen nur bis zur einfachen Höhe des Mitgliedsbeitrages erhoben werden.
e) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks, der Satzung und die Auflösung des Vereins,
f) Neuordnung der Gartenanlage, Anpachtung zusätzlicher Bodenflächen, Kündigung von Teilpachtflächen,
g) Beitritt in Verbände und Austritt.

§ 23 Beurkundung der Beschlüsse

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 24 Vereinsvermögen und Kassenprüfung

(1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Führung der Kasse und der Buchhaltung obliegt dem Schatzmeister. Er ist zur Kontrolle der Einhaltung aller Zahlungsverpflichtungen beauftragt und berechtigt, bei Zahlungsverzug Maßnahmen einzuleiten.
(2) Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliedsbeiträge
- Zuwendungen und Spenden
- Umlagen und
- Fördermittel.

§ 25 Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung

(1) Die Prüfung der Geschäfts-, Kassen- und Buchführung, einschließlich Bankkonten und Verwendung der Vereinsmittel gemäß Haushaltsplan, Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegt den Buchprüfern.
(2) Es sind zwei Buchprüfer, jeweils für die Dauer von 3 Jahren, von der Mitgliederversammlung zu wählen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Buchprüfer gewählt werden. Es ist statthaft, Personen, die dem Verein nicht angehören, als Buchprüfer zu wählen.
(3) Die Buchprüfer unterliegen nicht den Weisungen des Vorstandes. Sie sind verpflichtet, mindestens eine Prüfung im Jahr durchzuführen.
Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen. Bei Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich schriftlich zu informieren, verbunden mit einer entsprechenden Auflage. Zur Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern über die Prüfungsergebnisse zu berichten.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der satzungsmäßigen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 27 Übergangsvorschrift

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzung redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.
Diese sind von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

§ 28 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.5.2000 beschlossen und ist mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister - 20.7.2000 - wirksam.
Ab diesem Zeitpunkt ist die am 27.6.1990 beschlossene Vereinssatzung außer Kraft gesetzt.
Die Vereinssatzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.4.2009 im § 2 und § 11 ergänzt.
Weitere Änderungen der Vereinssatzung wurden in der Mitgliederversammlung am 24.4.2010 beschlossen.